



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

LOYS Investment S.A.

Grundsätze über die Ausführung
von Handelsgeschäften („best
execution“)

Dezember 2019

Präambel

Um für Ihre Anleger das optimale Ergebnis zu erzielen, hat die LOYS Investment S.A. Regelungen für die bestmögliche Ausführung von Handelsaufträgen für die von ihr verwalteten Investmentfonds (sog. „best execution policy“) beschlossen, welche im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen aus dem luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen sowie der einschlägigen Rundschreiben der CSSF in ihren jeweils geltenden Fassungen aufgestellt. Im Einklang mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen aus der UCITS IV Richtlinie 2009/65/EG und ihrer Verordnungen, des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (nachfolgend das „OGA-Gesetz“), der Richtlinie 2004/39/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente sowie der einschlägigen Rundschreiben der CSSF in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat die LOYS Investment S.A. in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft die im Folgenden beschriebenen Regeln für die bestmögliche Ausführung („Best Execution“) von Handelsentscheidungen für die von ihnen verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) aufgestellt.

Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für Handelsentscheidungen über Finanzinstrumente, die LOYS Investment S.A. (nachfolgend „LOYS“) für von ihr verwaltete Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (nachfolgend „OGA“) ausführt. Handelsaufträge werden von LOYS nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Broker, Banken, sonstige Handelspartner etc.) ausgeführt. Die Auswahl des maßgeblichen Handelsplatzes und Handelspartners obliegt grundsätzlich LOYS. Hierbei werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, die die größten Chancen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bieten.

Bei den hiervon betroffenen Finanzinstrumenten handelt es sich vor allem um die folgenden:

- ▲ Wertpapiere
- ▲ Fondsanteile
- ▲ Geldmarktinstrumente
- ▲ Devisen
- ▲ Derivate (börsengehandelt und OTC)

Kriterien

Folgende Kriterien werden bei der Auswahl des für einen Handelsauftrag maßgeblichen Handelspartners, des Ausführungsplatzes und der Art der Ausführung regelmäßig berücksichtigt:

- ▲ Abwicklungssicherheit
- ▲ Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung des Handelsauftrages,
- ▲ Preis des Finanzinstruments,
- ▲ Kosten der Auftragsausführung,
- ▲ Umfang und Art des Handelsauftrages und
- ▲ sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Um dem Ziel gerecht zu werden, unter Berücksichtigung aller mit einem Handelsauftrag verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, werden bei der Entscheidung über die Weiterleitung vor allem Handelspartner berücksichtigt, die unter Beachtung der Kriterien für die Ausführung eine konstante Ausführung von Handelsaufträgen gewährleisten. In besonderen Fällen kann die Auswahl der Handelspartner durch weitere relevante Aspekte beeinflusst werden, z.B. durch:

- ▲ Markteinfluss des Handelsauftrages,
- ▲ Sicherheit der Abwicklung,
- ▲ Börsenzugänge (organisierte Märkte) des Handelspartners,
- ▲ Reputation,
- ▲ Zugang zu Multilateralen Handelssystemen oder zu speziellen Liquiditätspools.

LOYS wird jedoch nur solche Handelspartner und Handelsplätze wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es LOYS ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die Anleger des jeweiligen Investmentfonds zu erzielen. Bei mehreren möglichen Handelspartnern wird daher derjenige, der die vermeintlich besten Bedingungen für das jeweilige Geschäft bietet, ausgewählt. Hierbei wird insbesondere auch sichergestellt, dass der Handelspartner Ausführungsgrundsätze verfolgt, die mit denen der LOYS vereinbar sind.

Im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung (Fondsmanagement) wird LOYS sicherstellen, dass diese über Ausführungsgrundsätze verfügen, die mit denen von LOYS vereinbar sind.

Überprüfung

Die vorstehend beschriebenen Ausführungen über die Grundsätze von Handelsgeschäften werden von LOYS regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst. Ebenso wird regelmäßig kontrolliert, ob sowohl die Handelspartner als auch beauftragte Fondsmanager ihrerseits angemessene Vorkehrungen treffen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge zu gewährleisten.